

87. Urteil vom 22. Oktober 1898 in Sachen
Garantie fédérale gegen Danioth.

Vieh- (Pferde)versicherung. — Klage des Versicherers auf Zahlung der Prämien; Einrede des nicht bezw. nicht gehörig erfüllten Vertrages; Art. 95 O.-R. — Auflösung des Versicherungsvertrages durch Verkauf der versicherten Pferde?

A. Durch Urteil vom 27. April 1898 hat das Obergericht des Kantons Uri die Klage, in Bestätigung des erstinstanzlichen Urteils, abgewiesen.

B. Gegen dieses Urteil hat die Klägerin rechtzeitig und in richtiger Form die Berufung ergriffen, mit dem Antrage, die Klage sei gutzuheissen.

C. Der Beklagte beantragt, die Berufung sei als unbegründet abzuweisen.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1.

2. In thatfächlicher Beziehung ergibt sich aus den Akten: Mit Police vom 11. Juli 1889 versicherte der Beklagte N. Danioth, zum Grand Hôtel in Andermatt, seine Pferde bei der Klägerin, Garantie fédérale, Viehversicherungsgesellschaft auf Gegenseitigkeit. Der jährliche Versicherungsbeitrag des Versicherten, genannt die Prämie, betrug anfangs für 11,000 Fr. Kapital 539 Fr., später, zuletzt gemäß Nachtragspolice vom 12. Juni 1892, für 14,000 Fr. Kapital 685 Fr. Die Prämie war jeweilen am 11. Juli zum voraus fällig, und spätestens 14 Tage nach Verfall zu zahlen. Aus den Statuten der Klägerin ist hervorzuheben: „Art. 23. Das Gesellschaftsjahr beginnt am „1. Januar und endigt am 31. Dezember. Die Dauer einer „jeden Verpflichtung, gleichviel wann eingegangen, sowie der „Beitrag zu den Gesellschaftskosten werden immer vom ersten „Tag des Gesellschaftsjahres an gerechnet, in welchem die Ver- „sicherung abgeschlossen ist. . . . Die Gesellschaft und der Ver- „sicherte können den Versicherungsvertrag nach Ende des fünften „Jahres, unter Beobachtung einer sechsmonatlichen Kündigungs- „frist, auflösen. . . .“ Nach Art. 26 hört die Verpflichtung

für beide Teile, „nach Ablauf der laufenden Periode“ auf u. a. im Falle des Verkaufes der der Versicherung unterstellten Tiere; alsdann ist aber die Prämie für das laufende Jahr stets ganz zu zahlen, und es hat der Versicherte der Gesellschaft überdies eine Aufhebungsentschädigung zu zahlen. Art. 21, Abs. 1 und 2 lauten: „Wenn im Laufe des Versicherungsvertrages Veränderun- „gen an der Zahl, der Lage, des Gebrauchs und des Wertes der „versicherten Tiere vorkommen, so soll der Gesellschafter jedes „Jahr, und zwar einen Monat vor dem zur Zahlung des Gesell- „schaftsbeitrages bestimmten Datum, dieselben der Direktion an- „zeigen. Im Unterlassungsfalle wird es betrachtet, als ob keine „Veränderungen stattgefunden hätten, und er hat in der Ver- „teilung des nächsten Jahres für das gleiche Kapital zu be- „zahlen, wie im verfloßenen gerechnet wurde.“ Art. 47 bestimmt: „Bezahlt der Versicherte seine Prämie am festgesetzten „Zeitpunkt nicht, so wird ihm ein Mahnbrief zugesandt, und „wenn die Zahlung innerhalb einer Frist von 14 Tagen (nach „dieser Aufforderung nicht eintritt, so wird die Versicherung ein- „gestellt, und sie tritt erst dann wieder in Kraft, wenn der Ver- „sicherte bezahlt hat. Der betreffende Versicherte hat nichtsdesto- „weniger seine Verpflichtungen gegenüber der Gesellschaft einzu- „halten.“ Nach Art. 51 hat die Auszahlung der Entschädigungen bei Unfällen sofort nach Erhebung der Prämien oder spätestens im Laufe des letzten Monats des ersten Vierteljahres im folgenden Jahre stattzufinden, „und zwar im Verhältnis zu den einkassierten Summen“. Vergütet wird der wirklich erlittene Verlust (Art. 41); für einen Fünftel des Versicherungswertes ist der Versicherte Selbstversicherer (Art. 39). Alle diese Bestimmungen finden sich auch in den der Police aufgedruckten allgemeinen Versicherungsbedingungen. Der Beklagte zahlte alle Prämien regelmäßig, einschliesslich derjenigen vom 11. Juli 1893, also bis zum 10. Juli 1894. Am 29. (nach einer andern Angabe am 25.) November 1893 stand ein in der Versicherung stehendes Pferd „Fuchs“ um, das zu 800 Fr. versichert war; am 26. Juli 1894 erhielt der Beklagte hiefür als Entschädigung 448 Fr. Am 21. Juni 1894 zeigte der Beklagte der Klägerin an, er unterschreibe keinen Nachtrag mehr; die am 11. Juli 1894 fällige Prämie zahlte er

nicht. Dagegen zeigten Danioth, Sohn und Sutermeister-Danioth am 11. bzw. 12. Juli 1894 der Klägerin den Tod des zu 900 Fr. versicherten Pferdes „Moro“ an; als Tag des Unfalles gab ersterer den 10., letzterer den 11. Juli 1894 an; das „Sachverständigen-Attest“ des Schmiedes Elsig in Fiesch (wo das Pferd umgestanden) verzeichnet den 10. quest. Monats. Am 20. Juli 1894 zeigte der Beklagte der Klägerin brieflich an, er habe seine Pferde (nebst Stallung und Wagen) an Karl Danioth, Gemeindefekretär in Andermatt, abgetreten, und die Klägerin möge sich für den Fall der Fortsetzung der Versicherung an den neuen Eigentümer wenden; zu bemerken ist, daß dieser der Sohn des Beklagten ist. Die Klägerin zeigte unter dem 21. Juli 1894 dem Beklagten an, sie werde dem Schadenfalle „Moro“ nach Bezahlung des verfallenen Jahresbeitrages Folge geben; am 23. Juli gl. J. sandte sie ihm den in den Statuten, Art. 47, vorgesehenen Mahnbrief und machte ihn darauf aufmerksam, daß die Wirkungen der Police bis zum Tage nach der Bezahlung der (am 11. Juli 1894) verfallenen Prämie eingestellt werden, sofern letztere nicht spätestens bis 11. August 1894 bezahlt werde. Der Beklagte nahm fortwährend den Standpunkt ein, er habe die Prämie erst zu zahlen, wenn ihm die Entschädigung für „Moro“ ausgerichtet sei. Mannigfache Verständigungsversuche schlugen fehl; zu bemerken ist, daß der Beklagte in zahlreichen Briefen vom September 1894 bis September 1896 von „seinen“ Pferden spricht, als ob er sie nicht verkauft hätte. Am 5. September 1894 zeigten „Danioth und Sohn“ an, daß ein zu 400 Fr. versicherter Fuchs dienstuntauglich geworden sei; die Klägerin antwortete mit Hinweis auf die Einstellung des Versicherungsvertrages. Am 18. November 1894 belangte der Beklagte die Klägerin vor Kreisgericht Uri auf Bezahlung der Entschädigung für „Moro“ im Betrage von 720 Fr. Das Kreisgericht fällte unter dem 8. Oktober 1895 ein Kontumazurteil zu Gunsten des Beklagten (des damaligen Klägers); die Klägerin (damalige Beklagte) erließ hiegegen Purgationscitation und stellte das Rechtsbegehren: „Es sei die Beklagtschaft (Garantie fédérale) dem „Kläger gegenüber nur unter der Bedingung entschädigungs-pflichtig, daß dieser die schuldigen Prämien von 1894 und 1895

„resp. die Aufhebungsentschädigung der Policen bezahlt habe und daß die Forderung des Klägers Danioth auf 707 Fr. „50 Cts. zu reduzieren sei.“ Das Kreisgericht Uri erklärte mit Urteil vom 18. November 1895 diese Purgations-Citation gemäß dem Antrage des Beklagten (des damaligen Klägers) als unstatthaft. Infolgedessen bezahlte die Klägerin die Entschädigung für „Moro“ am 29. Juni 1896 unter Wahrung aller Rechte. Inzwischen hatte der Beklagte am 2. März 1895 der Klägerin angezeigt, daß ein Pferd umgestanden sei; ebenso meldete er mit Schreiben vom 18. Januar 1896, daß im Jahre 1895 zwei Pferde abgegangen seien. Sie stellte nunmehr gegen den Beklagten das Rechtsbegehren, er sei zur Bezahlung der Prämien für die Jahre 1894, 1895 und 1896 im Betrage von je 683 Fr., zusammen 2049 Fr., nebst 5 % Verzugszins vom jeweiligen Verfall an zu verpflichten. Die nähere Begründung der Klage, der Klagebeantwortung, sowie der die Klage abweisenden kantonalen Urteile ist aus den nachfolgenden Erwägungen ersichtlich.

3. Bevor auf die vom Beklagten der Klage entgegengehaltenen Einreden eingetreten wird, ist festzustellen, daß die zwischen den Parteien streitige Frage, ob das Versicherungsjahr jeweilen mit dem Tage des Abschlusses des Gesellschaftsvertrages beginne, oder aber mit dem Kalenderjahre zusammenfalle, — nach Art. 23 der Statuten zweifellos im letztern (von der Klägerin vertretenen) Sinne zu entscheiden ist.

4. Der Beklagte erhebt nun in erster Linie die Einrede, die Klägerin habe ihrerseits den Vertrag nicht, bzw. nicht gehörig, erfüllt und könne ihn daher nach Art. 95 O.-R. nicht zur Prämienzahlung anhalten. Er begründet dies zunächst damit, daß die Klägerin für die versicherten umgestandenen Pferde entweder keine genügende oder gar keine Entschädigung geleistet habe. Bei Prüfung dieser Einrede ist vorerst zu untersuchen, ob nicht nach dem Inhalte oder der Natur des zwischen den Parteien abgeschlossenen Vertrages der eine Teil vor dem andern zu erfüllen hatte. Dies ist nun in dem Sinne zu bejahen, daß nach Art. 47 der Statuten der Beklagte zweifelsohne seine Prämien vor Ausrichtung der Entschädigungen für umgestandene Pferde zu zahlen hatte: Durch diese Vertragsbestimmung wird festgesetzt, daß im

Falle des Verzuges des Versicherungsnehmers der Versicherungsvertrag für den Versicherer stille steht, die Gesellschaft also die Entschädigung solcher Tiere, die in demjenigen Versicherungsjahr umstehen, für welches die Prämie aussteht, verweigern kann, aber trotzdem ihren Anspruch auf Zahlung der verfallenen Prämien behält. Frägt es sich sonach, ob diese Vertragsbestimmung überhaupt als rechtsgültig und nicht vielmehr, als den guten Sitten und dem im Versicherungsvertrage ganz besonders zu beobachtenden Grundsatz von Treu und Glauben zuwiderlaufend, als ungültig anzusehen ist, so ist zu bemerken: Allerdings liegt in dieser Vorschrift für den Versicherungsnehmer eine gewisse Härte; allein sie ist doch nicht derart, daß der Versicherungsnehmer dadurch gänzlich der Willkür des Versicherers überliefert würde; insbesondere kann nicht gesagt werden, daß der Versicherer sich durch Ausübung des ihm dadurch zugestandenen Rechts auf Kosten des Versicherungsnehmers ungehörig bereichere; vielmehr liegt darin ein im wohlverstandenen Interesse des Versicherungswesens aufgestellter Ansporn für den Versicherungsnehmer, seine Pflichten pünktlich zu erfüllen, ein Ansporn, der ganz besonders bei Versicherungen auf Gegenseitigkeit von Bedeutung wird; und endlich tritt dieser Zustand der Einstellung des Vertrages für den Versicherer erst ein in Folge des vertragswidrigen Verhaltens des Versicherten, so daß nicht gesagt werden kann, es werden von vornherein für den Versicherer nur Rechte, für den Versicherten nur Pflichten geschaffen. (Vgl. in diesem Sinne das Urteil des Bundesgerichtes vom 18. Oktober 1895 in Sachen *Le Soleil c. Zini*, Amtl. Samml., Bd. XXI, S. 1110 Grw. 4.) Ziel sonach ein Unfall, für den die Klägerin Entschädigung nicht geleistet hat, in ein Versicherungsjahr, für welches die Prämie ausstand, so war die Klägerin zur Entschädigung nicht verpflichtet und kann ihr der Beklagte die Einrede des nicht erfüllten Vertrages nicht entgegenhalten; und dies ist nun der Fall mit dem Pferde „Moro“, — für welches übrigens die Entschädigung bezahlt worden ist, — sowie mit den zwei im Jahre 1895 umgestandenen Pferden. Anders verhält es sich freilich mit dem im November 1893 umgestandenen Fuchs; allein hier ist zu sagen: Die Entschädigungen werden von der Klägerin gemäß Art. 4 der Sta-

tuten geleistet nach Maßgabe der einbezahlten Prämien und der in einem Jahre stattfindenden Unfälle, so daß es sehr wohl vorkommen kann, daß nicht die vollen $\frac{4}{5}$ des versicherten Wertes von ihr ausbezahlt sind; und nun hat der Beklagte die statutenmäßige Richtigkeit der Berechnung der Entschädigung für das genannte Pferd nie angefochten, weder in seiner Korrespondenz mit der Klägerin noch im Prozesse, sondern lediglich allgemein behauptet, die Klägerin habe zu wenig bezahlt; der Beweis des nicht erfüllten Vertrages hätte aber ihm obgelegen, und da er, wie gesagt, in diesem Punkte nicht einmal angetreten worden ist, erscheint die erste Einrede auch hier als unbegründet. Sie wird endlich noch damit zu stützen versucht, daß die Klägerin trotz Anzeige des Abganges der erwähnten Pferde den vertragsmäßig vorgesehenen Abzug von der Prämie nicht gemacht habe. Allein diesem Standpunkt hält die Klägerin mit Recht entgegen, es wäre Sache des Beklagten gewesen, nicht nur den Abgang, sondern auch den Zuwachs anzuzeigen, und da der Beklagte diese Anzeige verweigert habe, sei es nach Art. 27 der Statuten zu halten gewesen, als ob alles beim Alten geblieben wäre. Damit ist die Einrede des nicht erfüllten Vertrages überall zurückzuweisen.

5. Die zweite vom Beklagten erhobene Einrede geht dahin: Der Versicherungsvertrag sei durch den Verkauf der versicherten Pferde an Karl Danioth, gemäß Anzeige vom 20. Juli 1894, laut Art. 26 der Statuten aufgelöst worden. Auch diese Einrede wäre vom Beklagten zu beweisen gewesen, da mit ihr die Aufhebung des von den Parteien abgeschlossenen Rechtsgeschäftes behauptet wird. Dieser Einrede hält nun die Klägerin zunächst ohne Grund entgegen, zur Auflösung hätte nach der angeführten Statutenbestimmung der Verkauf allein nicht genügt, sondern es hätte noch die Bezahlung der dort vorgesehenen Aufhebungsent-schädigung erfolgen müssen; denn nach dem klaren Wortlaut dieser Bestimmung — das Aufhören der Versicherung vor dem bestimmten Datum habe die Bezahlung einer Summe „zur Folge,“ französisch *entraîne le paiement* — kann kein Zweifel darüber bestehen, daß die Bezahlung dieser Entschädigung nicht Voraussetzung der Auflösung ist, sondern daß der Anspruch der Gesellschaft auf diese Entschädigung erst entsteht nach der Auflösung,

die herbeigeführt wird durch gewisse Thatsachen. Dagegen ist nun allerdings, entgegen der Annahme der Vorinstanz, zu sagen, daß dem Beklagten der Beweis des stattgehabten Verkaufs nicht gelungen ist. Zu diesem Beweise genügte die bloße Thatsache der Anzeige selbstverständlich nicht. Nun läßt die ganze Aktenlage, zumal der Umstand, daß der angebliche Käufer der Sohn des Beklagten ist, darauf schließen, daß der Verkauf nur ein Scheinmandver des Beklagten war, um sich der Versicherung zu entziehen. In ausschlaggebender Weise wird diese Auffassung unterstützt durch die Thatsache, daß der Beklagte zwar hier und da noch von dem Verkaufe sprach, jedoch in vielen Korrespondenzen in den Jahren 1895 und 1896 stetsfort von „seinen“ Pferden redet und sich überhaupt so benimmt, als ob ein Verkauf nicht stattgefunden hätte. Auch diese Einrede erweist sich danach als unstichhaltig, und da eine weitere Einrede nicht erhoben ist, muß die Klage, in Abänderung des angefochtenen Urteils, im ganzen Umfange gutgeheißen werden.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die Berufung der Klägerin wird als begründet erklärt und es wird der Beklagte verpflichtet, der Klägerin die Prämien von je 683 Fr. für die Jahre 1894, 1895 und 1896 nebst 5 % Verzugszins seit jeweiligem Verfall zu bezahlen.

88. Urteil vom 29. Oktober 1898 in Sachen Volksbank Hochdorf gegen Arnet.

Wechsel mit Pfandklausel. Wirkliche Pfandklausel? — Einrede, der Wechselschuldner habe nur zu zahlen gegen Herausgabe der der Wechselsumme an Wert gleichkommenden Pfänder; Art. 84 O.-R. Unterschied von Indossament und Cession. Arglist?

A. Durch Urteil vom 6. April 1898 hat das Obergericht des Kantons Luzern erkannt:

Beklagte habe die geforderte Summe nur dann zu bezahlen, wenn Klägerin ihr von den für die Klageforderung verpfändeten

Werttiteln einen Betrag an Kapital herausgibt, der der geforderten Summe gleichkommt.

B. Gegen dieses Urteil hat die Klägerin rechtzeitig die Berufung an das Bundesgericht ergriffen, mit dem Antrage: Die Beklagte sei zur Bezahlung der eingeklagten Summe von 4012 Fr. 50 Cts. nebst Zins zu 5 % seit 8. März 1897 zu verpflichten.

C. In der heutigen Verhandlung erneuert der Vertreter der Klägerin diesen Antrag. Der Vertreter der Beklagten trägt auf Bestätigung des angefochtenen Urteils an. Er erklärt dabei, die Beklagte verlange lediglich die Herausgabe eines der Klageforderung gleichkommenden Betrages an Gülten, ohne daß es darauf ankomme, welche Gülten das seien.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Am 8. März 1895 stellte die heutige Beklagte Frau Arnet dem Geschäftsfagenten Wüst-Bucher in Luzern gegen ein Darlehen von 18,000 Fr. eine Faustpfandverschreibung aus für jedes Gut haben, das der Faustpfandgläubiger auf sie besitze oder besitzen werde, und übergab dem Wüst Gülten im Betrage von über 13,000 Fr. Außerdem stellte sie Eigenwechsel an die Ordre des Wüst aus. Die Wechsel trugen den gedruckten Vermerk „Wert bar erhalten unter Hinweisung auf Faustpfandverschreibung vom“ Drei derselben, vom 8. März, 8. Juni und 8. September 1896, für 2000 bzw. 4000 Fr., trugen als Datum der Faustpfandverschreibung „8. März 1896,“ wie allseitig anerkannt wird, aus Versehen anstatt „8. März 1895.“ Bei einem weitem Wechsel, lautend auf 4000 Fr., datiert den 8. Dezember 1896 und fällig den 8. März 1897, ist die dem oben erwähnten gedruckten Satz folgende Linie nicht ausgefüllt. Diesen letztern Wechsel indossierte Wüst (wie die frühern) durch Blankoindossament an die heutige Klägerin, die Volksbank in Hochdorf. Zur Zeit der Ausstellung des letzten Wechsels mit ausgefüllter Klausel hatte Wüst von den hinterlegten Gülten noch etwa den dritten Teil im Besitz, im Zeitpunkt der Ausstellung des letzten Wechsels vom 8. Dezember 1896, gar keine mehr, da er sie, wie sich nachträglich, in dem über ihn am 29. März 1897 eröffneten Konkurse, herausstellte, rechtswidrig, aber an gutgläubige Empfänger weiter verpfändet oder verkauft hatte. Die Klägerin machte den